jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/2/10 6Ob287/65, 8Ob286/68, 5Ob605/80, 3Ob563/80, 1Ob555/86, 7Ob715/88, 7Ob534/89, 7Ob616

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.1966

Norm

IO §28
IO §29
KO §27
KO §28

Rechtssatz

Für die Frage der Gläubigerbenachteiligung ist nicht entscheidend, ob bei Veräußerungsgeschäften der Vermögensaustausch gegen volles Entgelt stattgefunden hat, vielmehr kommt es nur darauf an, daß ohne diesen Vermögensaustausch bzw dessen Rückgängigmachung für die Konkursgläubiger eine bessere Lage geschaffen wird. Eine Benachteiligung ist schon dann gegeben, wenn ein Teil des als Erlös empfangenen Bargeldes nicht zur konkursmäßigen Befriedigung der Gläubiger verwendet wurde.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 287/65
  Entscheidungstext OGH 10.02.1966 6 Ob 287/65
  Veröff: EvBl 1966/285 S 355
- 8 Ob 286/68
  Entscheidungstext OGH 26.11.1968 8 Ob 286/68
  Beisatz: Ein anfechtbares Rechtsgeschäft liegt auch bei vollem, dem Gemeinschuldner geleisteten Gegenwert dann vor, wenn der Gegner durch dieses Geschäft eine Aufrechnungsmöglichkeit erhalten hat. (T1)
- 5 Ob 605/80
  Entscheidungstext OGH 20.05.1980 5 Ob 605/80
- 3 Ob 563/80
  Entscheidungstext OGH 21.01.1981 3 Ob 563/80
  nur: Für die Frage der Gläubigerbenachteiligung ist nicht entscheidend, ob bei Veräußerungsgeschäften der Vermögensaustausch gegen volles Entgelt stattgefunden hat. (T2) Veröff: MietSlg 33796
- 1 Ob 555/86
  Entscheidungstext OGH 25.06.1986 1 Ob 555/86

Vgl; nur: Für die Frage der Gläubigerbenachteiligung kommt es nur darauf an, daß ohne diesen Vermögensaustausch bzw dessen Rückgängigmachung für die Konkursgläubiger eine bessere Lage geschaffen wird. (T3) Veröff: SZ 59/114 = JBl 1987,46 = RdW 1986,370

- 7 Ob 715/88
  Entscheidungstext OGH 19.01.1989 7 Ob 715/88
  Auch; Beisatz: Unmittelbare Benachteiligung genügt, soferne nicht eine Veräußerung vorliegt, die bloß einen Austausch gleichwertiger, gleichgelagerter, gleich zugriffsfähiger Vermögensobjekte bewirkt. (T4)
- 7 Ob 534/89
  Entscheidungstext OGH 09.03.1989 7 Ob 534/89
  nur T3; Veröff: WBl 1990,139 = ÖBA 1989,1018 = MietSlg 41/12
- 7 Ob 616/89
  Entscheidungstext OGH 06.07.1989 7 Ob 616/89
  nur T3
- 3 Ob 530/94
  Entscheidungstext OGH 23.03.1994 3 Ob 530/94
  nur T3; Veröff. SZ 67/48
- 8 Ob 27/94
  Entscheidungstext OGH 09.02.1995 8 Ob 27/94
  Auch; nur T3; Veröff: SZ 68/29
- 7 Ob 2087/96d
  Entscheidungstext OGH 23.10.1996 7 Ob 2087/96d
  Vgl auch
- 3 Ob 182/17m
  Entscheidungstext OGH 25.10.2017 3 Ob 182/17m
  Auch; nur T3; Veröff: SZ 2017/122

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0064280

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at